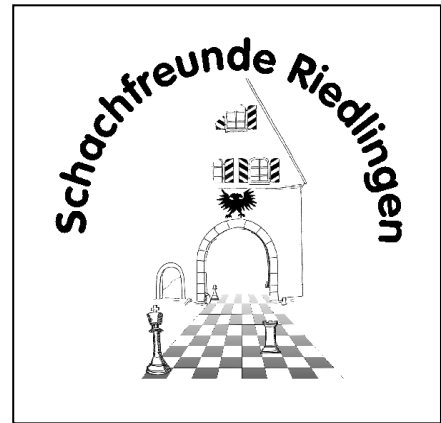


Jugendordnung der Schachfreunde Riedlingen e.V.

(Stand 26.07.2019)



Hinweis:

Damit die Jugendordnung lesbar bleibt wurde auf eine geschlechterspezifische Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich oder weiblich formuliert sind, gelten sinngemäß für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im Schachverein Schachfreunde Riedlingen e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Schachverein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Jugendausschuss. Dieser besteht aus:

- dem Jugendsprecher
- seinem Stellvertreter
- weiteren Mitarbeitern

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 4 Jugendausschuss

Der Jugendsprecher ist stimmberechtigtes Mitglied in der Vereinsvorstandschafft und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit koordiniert und geplant wird.

§ 5 Jugendkasse

1. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger eines angemessenen Teiles der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Schachfreunde Riedlingen stellen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Mittel für die Jugendarbeit der Jugendkasse zur Verfügung.
2. Die Jugendkasse wird vom Kassenwart des Vereins verwaltet nach den Anweisungen des Jugendausschusses. Die Buchführung erfolgt getrennt von der (allgemeinen) Vereinskasse.
3. Die Jugendkasse wird mindestens einmal jährlich von den Kassenprüfern des Vereins geprüft.

§ 6 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Vereinsvorstandschaft bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen tritt/treten mit der Bestätigung durch die Vereinsvorstandschaft in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.